



Satzung des Vereins "AutismusAktiv e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "AutismusAktiv e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung des gegenseitigen Austauschs und der Unterstützung zwischen autistischen Menschen und ihren Angehörigen.
 - b. Durchführung von Schulungen, Workshops und Bildungsangeboten zur Förderung von Wissen und Kompetenzen.
 - c. Sensibilisierung und Aufklärung der Gesellschaft über Autismus, um Inklusion und Akzeptanz zu fördern.
 - d. Förderung von individuellen Stärken und Fähigkeiten autistischer Menschen durch gezielte Programme.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation von Treffen, Selbsthilfegruppen und Austauschformaten.
 - b. Durchführung von Schulungen für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Interessierte.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und Kampagnen zur Aufklärung.
 - d. Aufbau eines Netzwerks zur Unterstützung und Förderung autistischer Menschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen:

- a. *Ordentlichen Mitgliedern*: Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und sich an dessen Aktivitäten beteiligen möchten. Die Ordentlichen Mitglieder sind nochmal in *Einzelmitglied* und *Familie* unterteilt.
- b. *Fördermitgliedern*: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
- c. *Ehrenmitgliedern*: Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. **Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- c. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

3. **Rechte der Mitglieder**

- a. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- b. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- c. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten des Vereins sowie auf regelmäßige Informationen über die Vereinsarbeit.

4. **Pflichten der Mitglieder**

- a. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.
- b. Ordentliche und Fördermitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.

5. **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. *Durch Austritt:*** Dieser ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- b. *Durch Ausschluss:*** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit der Beitragszahlung trotz zweiter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- c. *Durch Tod:*** Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
- d. *Bei juristischen Personen:*** Mit deren Auflösung.

6. **Widerspruch gegen den Ausschluss**

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

7. **Mitgliederverzeichnis**

Der Verein führt ein Verzeichnis aller Mitglieder, in dem Name, Anschrift und gegebenenfalls die Art der Mitgliedschaft erfasst werden. Die Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt.

§ 5 Vereinskonto und Finanzverwaltung

1. Eröffnung des Vereinskonto

Der Verein eröffnet ein Vereinskonto bei einer Bank seiner Wahl. Die Eröffnung des Kontos erfolgt durch den Kassenwart oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

2. Verwendung des Kontos

Das Vereinskonto dient ausschließlich der finanziellen Verwaltung des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über dieses Konto abgewickelt. Privatgeschäfte sind auf dem Vereinskonto nicht zulässig.

3. Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigten für das Vereinskonto sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende des Vereins. Weitere Unterschriftsberechtigungen können durch den Vorstand bestimmt werden. In der Regel müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Zahlung oder Transaktion auf dem Konto genehmigen.

4. Einnahmen des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten. Weitere Einnahmen können durch öffentliche Mittel oder Fördermittel erzielt werden, soweit diese den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

6. Verwendung der Mittel

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden, wie sie in der Satzung festgelegt sind. Der Verein ist verpflichtet, sämtliche Mittel ausschließlich zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks zu verwenden. Eine Verwendung für die persönlichen Vorteile der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Kassenführung und Kontrolle

Der Verein führt eine ordnungsgemäße Kassenführung und stellt sicher, dass alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Kasse wird jährlich von einem Kassenprüfer oder einer Kassenprüferin geprüft. Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin werden alle 2 Jahre bei der Vorstandswahl gewählt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und kann in Präsenz, als Hybridveranstaltung oder komplett online abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Die Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - b. Änderungen der Satzung.
 - c. Verwendung finanzieller Mittel des Vereins.
 - d. Die Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4 – Anwesenheit der Gesamtmitgliedschaft sowie eine 3/4 – Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
8. Abwesende Mitglieder können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden und gelten somit als anwesend.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben. – *geändert durch Beschluss der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 04.04.2025*

§ 8 Anträge von Mitgliedern

1. **Recht auf Antragstellung**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge können sowohl in ordentlichen als auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen behandelt werden.
2. **Form und Frist für die Antragstellung**

Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugegangen sein, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen, wenn die Dringlichkeit des Antrags dies erfordert.

3. **Tagesordnung und Bekanntmachung der Anträge**

Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt zu machen. Die Anträge, die den Mitgliedern vorab zugegangen sind, sind Bestandteil der Tagesordnung und müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugehen. Änderungen der Tagesordnung können nur während der Versammlung beschlossen werden, es sei denn, es handelt sich um Anträge von höchster Dringlichkeit.

4. **Behandlung der Anträge in der Mitgliederversammlung**

Die Anträge werden in der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge behandelt, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sofern keine Änderung der Reihenfolge beschlossen wird.

Zu jedem Antrag erfolgt eine Diskussion, nach der ein Beschluss gefasst wird. Der Antrag kann abgelehnt, angenommen oder abgewandelt werden.

5. **Dringlichkeitsanträge**

Anträge, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie für den Verein von besonderer Bedeutung sind und eine sofortige Entscheidung erfordern.

6. **Antrag auf Satzungsänderung**

Anträge zur Änderung der Satzung müssen von den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden und bedürfen einer qualifizierten Mehrheit, die in der Satzung festgelegt ist.

7. **Ablehnung von Anträgen**

Ein Antrag kann von der Mitgliederversammlung abgelehnt werden, wenn er im Widerspruch zur Satzung, den Zielen des Vereins oder den gesetzlichen Bestimmungen steht.

§ 9 Vorstand

1. **Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Kassenwirts übernimmt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. – *geändert durch Beschluss der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 18.03.2025*

2. Voraussetzungen für die Kandidatur

a. Für die Wahl in den Vorstand ist eine mindestens zweijährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

b. Förder- oder Ehrenmitglieder können nicht für den Vorstand kandidieren, es sei denn, sie wechseln in die ordentliche Mitgliedschaft und erfüllen die genannte Voraussetzung.

3. Begründung der Regelung

Die zweijährige Mitgliedschaft dient dazu, dass Kandidaten und Kandidatinnen ausreichend Zeit haben, sich mit den Strukturen, Zielen und Arbeitsweisen des Vereins vertraut zu machen, und eine vertrauensvolle Beziehung zu den Mitgliedern aufbauen können.

4. Abwahl während der Amtszeit

Einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit nur bei wichtigem Grund abgewählt werden, wie z.B. bei grober Pflichtverletzung, Untreue oder schwerem Vertrauensverlust. Für die Abwahl ist eine Drei-Viertel-Mehrheit nötig.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind und seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins sind, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

2. Wahlvorschläge und Kandidatenstellung

Vor der Wahl müssen Wahlvorschläge von der Mitgliederversammlung oder von den Mitgliedern des Vereins eingereicht werden. Diese Vorschläge müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, damit die Kandidaten bekannt gemacht und die Mitglieder sich vorbereiten können. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Kandidatenliste vor der Versammlung zu veröffentlichen.

Darüber hinaus können auch Nominierungen aus der Versammlung vorgenommen werden, sofern die betreffende Person in der Mitgliederversammlung bereit ist, die Wahl anzunehmen.

3. **Wahlverfahren**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer geheimen Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ausdrücklich eine offene Wahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro zu wählendem Vorstandsamt.

Die Wahl erfolgt nach Mehrheitsprinzip, wobei eine absolute Mehrheit erforderlich ist. Erhält ein Kandidat bei der ersten Wahlrunde keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

4. **Wahlvoraussetzungen**

Eine Wahl zum Vorstand ist nur dann gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder an der Wahl teilnehmen.

5. **Kandidaten**

Kandidaten müssen sich zur Einhaltung der Satzung und zur Erfüllung der Vereinsziele verpflichten. Die Mitgliederversammlung kann Kandidaten ablehnen, wenn diese offensichtlich ungeeignet sind, das Vorstandsamt auszuführen (z. B. wegen Interessenkonflikten, unzureichender Qualifikation oder schwerwiegender Pflichtverletzungen in der Vergangenheit).

Eine Überprüfung der Eignung kann im Vorfeld der Wahl erfolgen, indem Kandidaten eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, die ihre Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Ausführung der Vorstandspflichten bestätigt.

6. **Wahlaufsicht**

Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser stellt sicher, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Wahlvorgänge transparent, korrekt und nach den festgelegten Regeln durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Wahl sind unmittelbar nach der Auszählung öffentlich bekannt zu geben.

7. **Wahlenthebung**

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen werden, wenn schwerwiegende Gründe wie Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, wiederholte Pflichtverletzungen oder Interessenkonflikte vorliegen.

– siehe §9 Absatz 4.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Unterstützung autistischer Menschen zu verwenden hat.

Original enthält Unterschriften der Gründungsmitglieder

Diese öffentlich zugängliche Fassung entspricht inhaltlich der beim Vereinsregister hinterlegten und gültigen Satzung.

Aus Datenschutzgründen werden in der öffentlich zugänglichen Fassung keine Unterschriften der Gründungsmitglieder veröffentlicht. Die im Original unterzeichnete Satzung liegt dem Vorstand sowie dem zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht vor.

Die jeweils aktuelle Satzung ist in ihrer gültigen Fassung beim Vorstand erhältlich und/oder auf der Vereinswebsite einsehbar.

Diese Satzung wurde am 01.01.2025 erstellt und durch Beschlüsse einer fortgesetzten Gründungsversammlung vom 18.03.2025 und vom 04.04.2025 geändert.